

Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

(Stand: 23.07.2020; basierend auf Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts)

Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

I. Symptomatische Personen mit schwerem Krankheitsverlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit)

- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn, mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit **und**
- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

II. Symptomatische Personen mit leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit)

- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn **und** mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit¹

III. Asymptomatische Personen

- Frühestens 10 Tage nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers

IV. Kriterien zur Entlassung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal

- Wie unter I. bis III., vor der Wiederaufnahme des Berufes ist bei II. und III. jedoch zusätzlich zu erfüllen:

¹ Inkludiert kein Fieber ohne Einnahme von Antipyretika und Freisein von respiratorischen Symptomen; der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes kann bei manchen Personen über die infektiöse Phase hinaus bestehen

- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

V. Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus für Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim etc.) oder Personen die mobile Pflege in Anspruch nehmen

- a) Entlassung in die weitere Absonderung in der Pflegeeinrichtung
 - Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt
 - und**
 - Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zuDie Entlassung aus der weiteren Absonderung in der Pflegeeinrichtung erfolgt bei:
 - Symptombefreiheit¹ seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
 - und**
 - Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30
- b) Vollständige Entlassung in die Pflegeeinrichtung oder in mobile Pflege ohne weitere Auflagen
 - Symptombefreiheit¹ seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
 - und**
 - Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

Anmerkungen

PCR-Untersuchung:

SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharyngeal).

Der Ct-Wert (Threshold Cycle) entspricht der Zahl der notwendigen PCR-Zyklen bis zum positiven Signal und ist somit ein Maß für die Viruskonzentration im Probenmaterial (Voricht: kann von Abstrichqualität abhängen). Ein Ct-Wert von >30 geht nach derzeitigem Stand der Wissenschaft mit einer geringen Viruslast und einem Verlust der kulturellen Anzuchtbarkeit einher.

Ct-Werte variieren in Abhängigkeit von Abstrichqualität und Testdetails. Bei der Beurteilung der Übertragbarkeit der o.g. Ergebnisse auf die eigenen Befunde sind stets der Zeitpunkt der Probennahme in Bezug auf den Krankheitsverlauf, die Qualität sowie die Art des Materials bzw. der Abstrichort, die Aufarbeitung und das verwendete Testsystem zu berücksichtigen. Bisherige Korrelationen des Ct-Wertes mit der Anzuchtbarkeit beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Abstrichmaterial aus dem oberen Respirationstrakt. Im Zweifelsfall ist mit der durchführenden Laboreinrichtung Rücksprache zu halten.

Sonderfall Einzelfallfindung bei PCR-Screening-/Monitoringuntersuchung

Eine Person, die bei einer PCR-Screening-/Monitoringuntersuchung, ohne Bezug zu einer laufenden Fall- oder Ausbruchsabklärung, positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, ist bei

- Symptomfreiheit **und**
- durchgeführter Umgebungsabklärung mit neg. Ergebnis (zumindest neg. PCR-Test-Ergebnis aller Kategorie-1-Kontaktpersonen) **und**
- einem Ct-Wert von >30 **und**
- einem Ct-Wert von >30 **oder** einem negativen Testergebnis bei einer weiteren Folge-PCR-Testung nach mindestens 48 Stunden (zusätzlich gegebenenfalls Nachweis von IgG-Antikörpern im ELISA/CLIA-Test)

nach derzeitiger Erfahrung als eine Person mit bereits durchgemachter Erkrankung anzusehen und kann wie ihre Kontaktpersonen nach Vorliegen der entsprechenden Befunde aus der Absonderung entlassen werden.

Sonderfall erneute positive Testung bereits genesener Personen

Eine Person, welche in der Vergangenheit bereits nachweislich als bestätigter Covid-19-Fall klassifiziert wurde, ist bei

- Erneut positiver Testung auf SARS-CoV-2 innerhalb von 3 Monaten nach labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers **und**
- Symptombefreiheit **und**
- einem PCR-Ct-Wert von >30

nach derzeitiger Erfahrung als nicht infektiös anzusehen. Von einer erneuten Absonderung kann in diesem Fall abgesehen werden.

Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von den empfohlenen Kriterien abgewichen werden.

Quelle: RKI,

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.pdf?__blob=publicationFile
(Stand: 06.07.2020)

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

sozialministerium.at